20. Wahlperiode

Drucksache **20/1635**

HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2019

DDA

Stellungnahme

Landesregierung

zu Siebenundvierzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und Erster Bericht zur Informationsfreiheit

des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Drucksache 20/704

Eingegangen am 2. Dezember 2019 · Ausgegeben am 3. Dezember 2019

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Stellungnahme
der Landesregierung

betreffend
Siebenundvierzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz
und
Erster Bericht zur Informationsfreiheit

des Hessischen Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
(Drs. 20/704)

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zu: Seite

Erster Teil 47. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

1. Einführung
1.1 Umbruchsituation
1.2 Konsequenzen für die Berichtserstattung 1
1.3 Normvollzug
1.3.1 Regelungsreichweite der DS-GVO
1.3.2 Auslegung von Unionsrecht 1
2. Rechtsentwicklung
2.1 Europäische Union 1
2.2 Mitgliedstaaten 1
2.3 Deutschland 1
2.4 Hessen 2
2.5 Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung 2
2.6 Novellierung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes 7
2.7 Vermehrte gesetzliche Prüfpflichten 11
3. Datenschutzbericht bis 24.05.2018 (nach HDSG und BDSG)
3.1 Allgemeine Verwaltung, Kommunen, Soziales
3.1.1 Datenübermittlung an Religionsgemeinschaften zur Festsetzung der Ortskirchensteuer 12
3.1.2 Amtshilfe der Sozialverwaltung auf Ersuchen eines Finanzamtes 12
3.1.3 Nutzung von Freitextfeldern bei e-meld21 ist unzulässig 12
3.1.4 Videoüberwachung in Schwalbach am Taunus 13
3.2 Schulen, Hochaschulen
3.2.1 Ohne Führungszeugnis und Gesundheitsauskunft zum Schulbesuch 14
3.2.2 Datenschutzkonforme Gestaltung der Ausschreibungsverfahren zur Beförderung gesundheitlich beeinträchtigter Schüler/-innen in Hessen 14
3.3 Verkehr, Daseinsvorsorge
3.3.2 Änderung des Verfahrens für die Ausstellung eines sog. Drohnenführerscheins 14
3.4 Gesundheitswesen
3.4.1 Akteneinsicht bei der Psychotherapeutenkammer Hessen (LPPKJP Hessen) 14
3.4.2 Vorstellung eines neuen Rollen- und Berechtigungskonzepts zum Krankenhausinformationssystem des Klinikums Höchst 15

3.4.3	Einsichtnahme in die Patientenakte durch Erben und Angehörige nach dem Tod des Patienten	15
3.5	Technik, Organisation	
3.5.1	Angriffsszenarien Spectre und Meltdown: Was bedeuten Sie für virtualisierte Umgebungen	15
3.5.2	Einführung der App „BAföGdirect“	16
3.5.3	Bürger- und Unternehmensservice Hessen	16
3.6	Arbeitsstatistik (bis 24.05.2018)	16
4.	Datenschutzbericht ab 25.05.2018 (nach DS-GVO, BDSG neu, HDSIG)	
4.1	Querschnittthemen der DS-GVO	
4.1.1	Zum Umfang des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 DS-GVO	17
4.1.2	Handhabung des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 DS-GVO im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes	16
4.1.3	Pflicht zur Meldung von Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO	18
4.1.4	Quittierung von Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO	18
4.2	Europa, Internationales	
4.2.2	Europaweite Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden nach der Datenschutz-Grundverordnung	18
4.3	Allgemeine Verwaltung, Kommunen, Polizei	
4.3.1	Projekt „Digitale Modellbehörde“	18
4.3.2	„Digitale Modellbehörde“ – Teilprojekt „Anerkennungsprämie“	19
4.3.3	Veröffentlichungen auf kommunalen Internetseiten	20
4.3.4	Auskunft aus polizeilichen Auskunftssystemen des Landes Hessen	20
4.3.5	Datenaustausch zwischen Industrie- und Handelskammern und der Finanzverwaltung	21
4.3.6	Anfertigung und Nutzung von 360°-Panoramaaufnahmen zur Berechnung wiederkehrender Straßenbeiträge	21
4.4	Schule, Hochschulen	
4.4.1	Keine WhatsApp im Schulalltag für Lehrkräfte – Gibt es eine Alternative?	21
4.4.2	Internetbasierte Lernverlaufsdiagnostik mit quop	22
4.4.3	„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ – auch ein begrüßenswertes Projekt hat den Datenschutz zu beachten	22
4.6	Gesundheitswesen	
4.6.1	Prüfung der Informationen nach Art. 13 DS-GVO im Gesundheitsbereich	22
4.6.2	Nichtbehandlung im Fall der Weigerung von Patientinnen und Patienten, den Info-Flyer nach Art. 13 DS-GVO zu unterzeichnen	23
4.7	Wirtschaft, Vereine	
4.7.4	Entwicklung der Beachtung von Datenschutz bei Vereinen	23

4.9 Internet

4.9.1 Veröffentlichung von Beschäftigtenfotos 24

4.9.2 Datensparsamkeit durch die DS-GVO: Radikale Änderungen der DENIC e.G. bei der Registrierung deutscher Domains und Whois-Aufkünften 25

4.10 Technik, Organisation

4.10.1 Standard-Datenschutzmodell wird konkret: Wenden Sie DS-GVO-konforme Maßnahmen an 25

4.10.2 MUSS-Listen in Europa zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung 25

4.10.3 Datenschutzfolgenabschätzung nach dem Methodik-Modell der französischen Aufsichtsbehörde 25

4.11 Bußgeldverfahren, Meldungen von Datenpannen

4.11.1 Europäisierung des Bußgeldverfahrens und Kollisionspunkte mit dem nationalen Recht 25

4.11.2 Die ersten Bußgeldverfahren unter dem Regime der DS-GVO 25

4.11.3 Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 DS-GVO 26

4.11.4 Erfahrungsbericht und Statistik zu den Meldungen gemäß Art. 33 DS-GVO im Gesundheitsbereich 26

4.12 Arbeitsstatistik ab 25.05.2019 26

5. Bilanz

5.1 Digitalisierungsprojekt Schultagebuch für Kinder beruflich Reisender schreitet voran 26

5.1.1 Die rechtliche Grundstruktur des Projekts ist geschaffen 26

5.1.2 Bei Software und Einzelfragen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht noch Klärungsbedarf 27

5.1.3 Ausblick 27

5.2 Datenschutzkonformer Einsatz von Microsoft Office 365 an Schulen (46. Tätigkeitsbericht, Ziff. 9.3) 27

5.3 Umgang mit Patientenakten nach Schließung eines Krankenhauses – Die Neuregelung des § 12 Abs. 5 HKHG 28

Zweiter Teil 1. Bericht zur Informationsfreiheit

1. Einleitung 30

2. Grundzüge des Hessischen Informationsfreiheitsgesetzes 30

3. Bisherige Umsetzung

3.1 Informationsanträge an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit 30

3.2 Informationsanträge an andere öffentliche Stellen 30

Erster Teil – 47. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

1. Einführung

Zu 1.1 Umbruchsituation
und
1.2 Konsequenzen für die Berichtserstattung

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Umbruchsituation im Datenschutzrecht durch die im Mai 2018 in Geltung getretene Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und EU-Richtlinie für Justiz und Inneres (JI-RL) sowie deren Auswirkungen auf seine Berichterstattung zur Kenntnis.

1.3 Normvollzug

Zu 1.3.1 Regelungsreichweite der DS-GVO
und
1.3.2 Auslegung von Unionsrecht

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Regelungsreichweite der DS-GVO und Auslegung von Unionsrecht zur Kenntnis.

2. Rechtsentwicklung

Zu 2.1 Europäische Union

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu den Bemühungen um eine möglichst einheitliche Geltung und einem einheitlichen Vollzug bei der Umsetzung der DS-GVO in nationales Recht sowie zu den hierzu ergangenen Rechtsakten, insbesondere die Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.11.2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zu.

Zu 2.2 Mitgliedstaaten

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Erlass von Ausführungsgesetzen zur DS-GVO in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Kenntnis.

Zu 2.3 Deutschland

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Erlass von Gesetzen zur Anpassung des Datenschutzrechts im Bund und den Ländern an die DS-GVO und JI-RL zur Kenntnis.

Das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz hat der Bundestag in Dritter Lesung am 27. Juni 2019 beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 20. September 2019 zugestimmt (Bundesrats-Drucksache 380/19B).

Zu 2.4 Hessen

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Anpassung des Landesdatenschutzrechts an die DS-GVO und JI-RL zur Kenntnis.

Zu 2.5 Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu den Umständen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des HSOG (Umsetzung JI-RL, Beachtung der Entscheidung des BVerfG im Jahre 2016 zum BKA-Gesetz, Schaffung zusätzlicher Ermächtigungsgrundlagen zur Bekämpfung des Terrorismus) zu.

Umsetzung der BKA-Gesetz-Entscheidung des BVerfG:

Die Landesregierung begrüßt, dass der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die vom BVerfG gesetzten Kriterien zur sog. hypothetischen Datenneuerhebung, welche in § 20 Abs. 2 Eingang in das HSOG gefunden haben, als erfüllt ansieht und gegen die weiteren Gesetzesneuerungen aufgrund dieser Gerichtsentscheidung keine Bedenken erhebt.

Erweiterte Erhebungsbefugnisse – QuellenTKÜ und Online-Durchsuchung:

Die Quellen-TKÜ stellt eine Form der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) dar, die, anders als die herkömmliche Telekommunikationsüberwachung, auch verschlüsselte Kommunikation überwachen kann. Es handelt sich um den verdeckten Zugriff auf Telekommunikationsinhalte und -daten, die mittels einer normalen TKÜ auch hätten erhoben werden können, dort aber aufgrund einer Kryptierung technisch nicht auswertbar sind. Der Name „Quellen-TKÜ" ist darauf zurück zu führen, dass die Gespräche an der Quelle ihrer Entstehung, nämlich bei dem Kommunikationsmittel eines Kommunizierenden mittels einer speziellen Software, noch vor der Verschlüsselung zur Überwachung abgegriffen werden. Nicht erfasst oder erhoben werden sonstige, etwa auf der Festplatte abgelegte Daten, die anderen rechtlichen Regelungen unterliegen.

Eine Onlinedurchsuchung ist die verdeckte Suche unter Einsatz elektronischer Mittel nach verfahrensrelevanten Inhalten auf informationstechnischen Systemen, die sich nicht direkt im physikalischen Zugriff der Polizeibehörden befinden, aber über Kommunikationsnetze erreichbar sind. Gegenstand der Suche sind ausschließlich Daten, die nicht im Wege eines aktuellen Informationsvorganges übermittelt werden.

Beispiele für eine mögliche Suche bzw. zu erfassende Informationen:

- Systeminfos (Informationen über das System an sich)
- Dateien mit bestimmten Namen
- Dateien mit bestimmten Dateiendungen
- Eigenschaften/Attribute (Zugriffsdaten etc.)
- Schlüsselwortsuche

Die Online-Durchsuchung erstreckt sich also nicht auf „Telekommunikationsdaten". Darin liegt die inhaltliche Abgrenzung zur Quellen-TKÜ.

Bei den o.g. Befugnissen handelt es sich um Instrumente, die im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr im Einzelfall von großem Nutzen sein können, insbesondere im Rahmen der Terrorismusbekämpfung. Das HMdIS führt in seiner Presseerklärung vom 25.05.2018 aus, dass „Terroristen und Kriminelle sich über verschlüsselte Kommunikation vernetzten und ihre Straftaten auch mit digitalen Hilfsmitteln planen. Daher müssten Sicherheitsbehörden die notwendigen Mittel zur Hand haben, um schwerste Straftaten möglichst frühzeitig zu verhindern." Die Landesregierung wird die Anregungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufnehmen und ihn bei der Kontrolle der Umsetzung der Vorschriften eng einbinden.

Die Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform:

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Verhältnis von Art. 1 Abs. 1 JI-RL, § 40 HDSIG und § 3 Abs. 1 HSOG zu.

Zuverlässigkeitsüberprüfungen:

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschriebenen gesetzlichen Änderungen bzw. Ergänzungen im HSOG zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen, §§ 13a, 13b HSOG, sind am 04.07.2018 in Kraft getreten.

Die Beteiligung des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach §§ 13a, 13b HSOG, soweit dies in Einzelfällen erforderlich ist, erfolgt in der Praxis und hat sich bestätigt. Kriterien, wann ein solcher

Einzelfall vorliegt, wurden am 13.02.2019 mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erörtert. Dabei kann es sich um einen personenbezogenen oder sachbezogenen Einzelfall handeln - letzterer ist beispielsweise beim Zutritt zu besonders gefährdeten Liegenschaften denkbar. Insofern können entsprechend „definierte Sicherheitsbereiche" bei bestimmten Veranstaltungen im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 2 HSOG (z.B. Hessentag) als sachbezogene Einzelfälle im Sinne der Gesetzesbegründung angesehen werden.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stimmte dieser Rechtsauffassung im Februar 2019 zu. Gleiches gilt auch im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung der an der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) und ihren Außenstellen beschäftigten Dienstleister.
Zur Frage der Auslegung des Begriffs des Einzelfalls i.S.d. § 13a Abs. 2 Satz 2 HSOG wurden seitens des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Standorten der Erstaufnahme sowie ihren Außenstellen beschäftigte Dienstleister als „sachbezogene Einzelfälle" definiert.

Aufgrund der Entscheidung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit , dass sachbezogene Einzelfälle die Überprüfung durch das LfV begründen, sind neben den eingesetzten Personen des Sicherheitsdienstes, Dolmetschern und Sprachmittlern alle weiteren Beschäftigungsgruppen externer Dienstleister durch das HLKA und LfV auf Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Nach § 13b Abs. 1 Satz 3 HSOG kann die Polizeibehörde bei einer beabsichtigten privaten Veranstaltung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung anregen. Im Rahmen der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in der erforderlichen Form anzuhören.

Die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum dringenden Bedarf der Praxis, Kriterien zu entwickeln, wann ein Einzelfall im Sinne des § 13a Abs. 2 Satz 2 HSOG vorliegt, der die Beteiligung des LfV erlaubt, sind zutreffend.

Eine „Handlungsanweisung hinsichtlich Zuverlässigkeitsüberprüfungen von privatem Sicherheits- und Ordnungspersonal sowie Beschäftigten anderer Dienstleister bei Veranstaltungen in Hessen" wurde erarbeitet, um die in Rede stehenden Problematiken auszuräumen. Die Handlungsanleitung befindet sich in Abstimmung und wird dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Prüfung vorgelegt.

Videoüberwachung:

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Gesetzgebungsverfahren betreffend die neuen Regelungen in § 14 Abs. 3 und Abs. 4 HSOG zu und begrüßt, dass der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit insbesondere die Möglichkeit der Absicherung einzelner Räumlichkeiten, wie z.B. Aufbewahrungsraum für Asservate bei der Staatsanwaltschaft innerhalb eines Gebäudes, für eine sinnvolle Klarstellung hält.

In Bezug auf die Speicherdauer aller Aufnahmen gilt Folgendes:
Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 HSOG i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 HSOG ist eine Speicherdauer von bis zu zwei Monaten zulässig. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hält diesen langen Zeitraum nicht für erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Videoüberwachungsanlagen (VÜA) im öffentlichen Raum durch die Kommunen haben die Polizeipräsidien Frankfurt und Westhessen berichtet, dass für die damit getätigten Aufnahmen lediglich eine Speicherdauer von 10 Tagen durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zugebilligt wird. Die VÜA werden regelmäßig in Absprache mit den örtlichen Polizeipräsidien bzw. auf deren Initiative geplant und die Aufnahmen in die polizeilichen Leitstellen übertragen. Das Land Hessen übernimmt grundsätzlich zwei Drittel der Errichtungskosten für die jeweilige VÜA.

Bei den datenschutzrechtlichen Absprachen vor Ort zwischen den beteiligten Kommunen, Polizeibehörden und dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werde vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Blick auf den § 14 Abs. 3 HSOG nur die genannte Frist von 10 Tagen akzeptiert. Die Behörden beschreiben einen Bedarf für deutlich längere Speicherfristen.

Das PP Frankfurt hält mindestens 30 Tage Speicherfrist, das PP Westhessen 60 Tage für erforderlich. Begründet wird dies von beiden Polizeibehörden mit einem festgestellten verzögerten Anzeigeverhalten. Das PP Westhessen hat dazu eine ausführliche Auswertung erstellt; auch Fälle von deliktisch hoher Qualität mit Tatort in zukünftig videoüberwachten Bereichen kommen zum Teil erst deutlich nach 10 Tagen bei der zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige, so dass die vormals vorhandenen Videoaufnahmen bereits gelöscht wären.

Die Auffassung der Polizeipräsidien wird unterstützt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Rhein-Main-Gebiet bzw. die Innenstädte von Frankfurt am Main und Wiesbaden aus Sicht der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden Schwerpunkte der islamistischen

Szene in Deutschland sind. In der Vergangenheit wurden zahlreiche Verfahren eingeleitet, die belegen, dass diese Szene fähig ist, Anschläge zu planen bzw. vorzubereiten. Erkenntnisse aus Anschlägen bzw. Anschlagsversuchen verdeutlichen, dass die Zeitspanne der Vortatphase oftmals deutlich über 10 Tagen liegen, so dass auch in diesem Zusammenhang längere Speicherfristen als 10 Tage erforderlich sind.

Nach Auffassung der Landesregierung dürfen Bild- und Videodateien, die im Rahmen einer Aufzeichnung durch die Polizeibehörde im Sinne des § 14 Abs. 3 HSOG erlangt worden sind, für länger als zehn Tage gespeichert werden. Die längere Speicherfrist resultiert aus dem Verweis des § 14 Abs. 3 Satz 4 auf Abs. 1 Satz 2, der auch für Videodateien gilt. Hiernach sind die gewonnenen Daten spätestens nach zwei Monaten zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden. Aus der Formulierung des Gesetzes ergibt sich der Schluss, dass die Aufzeichnungen grundsätzlich höchstens zwei Monate aufbewahrt werden dürfen. Darüber hinaus können Aufzeichnungen noch länger aufbewahrt werden, sofern sie zur Abwehr einer konkreten Gefahr benötigt werden (§ 481 StPO). Bei Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mehr als einem Tag beginnt die Vernichtungsfrist mit Ablauf des jeweiligen Tages.

Die Annahme einer längeren Speicherfrist als 10 Tage ist auch mit dem Grundsatz vereinbar, dass personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden dürfen als es für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 20 Abs. 5 HSOG, § 42 Nr. 5 HDSIG).
Die Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten hat eine Doppelfunktion. Zum einen soll sie der Straftatenverhütung dienen und zum anderen der Strafverfolgung. Dass die Videoaufnahmen für einen längeren Zeitraum benötigt werden, wird durch die Polizeipräsidien Frankfurt und Westhessen substantiiert und nachvollziehbar dargelegt.
In den „Handlungsempfehlungen für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum (Stand Juli 2017)“ des HLKA ist eine Aufzeichnungsdauer von mindestens 10 Tagen empfohlen; insofern handelt es sich hier um eine Mindestaufzeichnungsdauer und widerspricht den vorausgehenden Ausführungen nicht.

Soweit der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Regelung in § 14 Abs. 3 Satz 3 HSOG anführt, ist anzumerken, dass der Wortlaut in dieser Norm dem aufgeführten Vorschlag des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entspricht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei nicht fest installierten, temporären Videoüberwachungsanlagen die Rechtmäßigkeit nicht für eine Zwei-Jahres-Frist festgestellt werden kann.

Rahmen für den Einsatz neuer technischer Verfahren:

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur automatisierten Anwendung der Datenanalyse im neuen § 25a HSOG zu und begrüßt, dass der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Abwägung der Interessen der Betroffenen, vor allem vor dem Hintergrund des Behördenleitervorbehalts und der Beteiligung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Kontext der Errichtung oder wesentlicher Änderungen der automatisierten Anwendungen, als grundsätzlich verhältnismäßig ansieht.

Zu 2.6 Novellierung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes

Ausgestaltung der Datenerhebung

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG) enthält die gesetzliche Generalklausel zur Informationsverarbeitung. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 4 HVSG gehört zum Umgang mit den erhobenen Informationen insbesondere die Art der Aktenführung, der Informationsverwaltung und der Löschung (LT-Drs. 19/5412, S. 31). Dies bedarf so umfangreicher und detaillierter Regelungen, dass die Einzelheiten nur in Dienstvorschriften getroffen werden können. Das entspricht der üblichen Gesetzestechnik auch im Bund-Länder-Vergleich. Nach Auffassung der Landesregierung muss der Gesetzgeber insoweit nicht alle Einzelheiten, wie z. B. die Aktenführung, durch Gesetz regeln. Überdies sind die Dienstvorschriften nach § 4 Abs. 1 Satz 2 HVSG je nach Inhalt als Verschlusssache einzustufen. Indem diese Vorschriften durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erlassen werden, ist eine ausreichende Kontrolle sichergestellt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Dritten Teil des HVSG (§§ 15 ff.) besonders geregelt.

Auskunft der Betroffenen

§ 27 Abs. 1 Satz 1 HVSG entspricht § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Grundsätzlich besteht der Bedarf, Ausforschungsversuche erkennen zu können. Auch ist der sogenannte „paper-terrorism" ein inzwischen beachtenswertes Phänomen, das verdeutlicht, wie gewisse Bestrebungen („Reichsbürger") versuchen, die staatliche Verwaltung durch unnötigen Verwaltungsaufwand zu behindern. Bei der Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 1 HVSG wurde in einer Abwägung der Rechtsgüter der Auskunftsanspruch gegenüber der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes in vertretbarer Weise mit einer Mitwirkungsobliegenheit belegt. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass nach § 26 Abs. 1 Satz 2 HVSG die betroffene Person, die kein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt hat, zunächst auf diese Mitwirkung hinzuweisen ist. Das Landesamt darf jedoch einen unsubstantiiert bleibenden Antrag nicht ohne weiteres ablehnen. Vielmehr hat das Landesamt, nachdem der vor-

geschriebene Hinweis auf die Darlegung eines besonderen Interesses erteilt wurde und dennoch keine entsprechende Substantiierung erfolgte, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Im Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018, Zeilen 1430 bis 1434, ist zu diesem Thema ausgeführt:
„Das Auskunftsrecht von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dem Landesamt werden wir stärken. Hierzu werden wir die Anforderungen an das bestehende Darlegungs- und Begründungserfordernis für das Auskunftsersuchen reduzieren, um einen besseren Ausgleich zwischen dem individuellen Informationsinteresse und der Arbeitsfähigkeit des Amtes zu finden."

Dem könnte der Gesetzgeber durch eine Änderung in § 26 Abs. 1 Satz 1 HVSG nachkommen, indem die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen müssten. Um die Arbeitsfähigkeit des Landesamts zu erhalten und nicht durch eine gezielte Flut von Anträgen lahm zu legen, hält es die Landesregierung jedoch weiterhin für erforderlich, zumindest ein besonderes Interesse an einer Auskunft darzulegen.

Mitwirkung an Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Die Auffassung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass die in § 20 HVSG definierten Fälle zu weit gefasst sind, teilt die Landesregierung nicht. § 20 HVSG schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Landesamt für Verfassungsschutz seinen unverzichtbaren Beitrag zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Landes Hessen, des Bundes und anderer Länder leisten kann. Dafür ist es wichtig, Informationen nicht nur zu haben, sondern sie auch an die geeignete Stelle übermitteln zu können. Bei der Übermittlung der Daten nach § 20 HVSG handelt es sich um im Landesamt bereits vorhandene Daten. Eine Befugnis zur weitergehenden Datenerhebung resultiert daraus nicht.

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i HVSG wurde als Folgeänderung mit der neuen Regelung in § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HSOG formuliert (LT-Drs. 19/6502, S. 31). Anlass waren aktuelle Praxiserfahrungen. Die Datenübermittlung immer an konkrete Anhaltspunkte knüpfen zu wollen, würde die Zuverlässigkeitsüberprüfungen von einzelnen Personen verhindern bzw. ins Leere laufen lassen, was zu einer Gefahrenlage führen könnte. Denn nicht immer liegen zum Zeitpunkt der Zuverlässigkeitsüberprüfungen Anhaltspunkte bei der anfragenden Stelle vor, gleichwohl können aber zu diesem Zeitpunkt bedeutsame Erkenntnisse beim Landesamt vorliegen, die gegen die Zuverlässigkeit der betroffenen Person sprechen.

Nach Auffassung der Landesregierung ist bei der Überprüfung von Organisationen, mit denen die Landesregierung zusammenarbeitet, zu berücksichtigen, dass Ziel des legalistischen Extremismus die langfristige Unterwanderung des Staates und die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, ohne dabei explizit Straftaten zu begehen. Diese Bestrebungen versuchen ihren Vorstellungen entsprechend den demokratischen Willensbildungsprozess zu beeinflussen. Sie nehmen gezielt Einfluss auf die Politik, die öffentliche Meinungsbildung und die Gesellschaft, um ihr langfristiges Ziel der Beseitigung unseres freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats zu verwirklichen. Hierbei zeigt sich, dass für diese Bestrebungen die Mitwirkung gerade in Präventionsprojekten ein geeigneter Weg ist, dieses Ziel zu forcieren. Unabhängig davon ist die staatliche Förderung ein lukrativer Nebeneffekt.

Der Rechtsstaat ist daher aus Sicht der Landesregierung geradewegs dazu verpflichtet, diesen Bestrebungen vorzubeugen – anstatt sie finanziell noch zu unterstützen – und entsprechende Vorsorge durch Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu treffen. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 19/6502, S. 31 und 34) wurde ein gemeinsamer Konsens mit den zivilgesellschaftlichen Trägereinrichtungen in dieser Fragestellung umgesetzt. Außerdem erfolgt eine Überprüfung nur mit deren Einwilligung.

Die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g und h HVSG normierten angeführten Fälle wurden ebenfalls aufgrund praktischer Erfahrungen ausdrücklich gesetzlich normiert bzw. ist die entsprechende Notwendigkeit für eine Überprüfung in § 13a HSOG und den bewachungsrechtlichen Bundesvorschriften begründet.

Die Bewertung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass die Möglichkeit der Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst an die Regelüberprüfung des vorigen Jahrhunderts erinnert, teilt die Landesregierung nicht. Mit § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HVSG wurde nicht die Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst als solches eingeführt oder geregelt. Vielmehr ist die Vorschrift allein als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch das Landesamt an die anfragende Stelle zu verstehen. Ob eine Überprüfung durchgeführt bzw. eine (Regel-)Anfrage beim Landesamt gestellt wird, ist im HVSG jedoch nicht geregelt.

Eine Überprüfung in Form einer Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz wird derzeit aufgrund des Gemeinsamen Runderlasses zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1544) nicht durchgeführt. Hierzu wird auch auf den Dringlichen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen betreffend Auswirkungen des Radikalenerlasses aus dem Jahr 1972,

LT-Drs. 19/4454, vom 25. Januar 2017 verwiesen, in dem der Hessische Landtag festgestellt hat, dass die sogenannte Regelabfrage beim Verfassungsschutz *„spätestens seit dem Jahr 1979 in Hessen als unverhältnismäßig angesehen und deshalb die Regelanfrage beendet wurde. Seitdem muss ein konkreter Anlass in Bezug auf die Personen oder die angestrebte Tätigkeit vorliegen, um durch den Verfassungsschutz zu prüfen, ob sich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit ihrem Verhalten auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen."*
Daran hat sich durch das Inkrafttreten des § 20 HVSG nichts geändert.

Datenschutzrechtliche Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz

Es trifft zu, dass dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wie bisher die Beanstandung gegenüber der obersten Landesbehörde zur Verfügung steht (§ 14 Abs. 2 HDSIG). Darüber hinaus enthält § 14 Abs. 2 HDSIG als weiteres Instrument die aus Art. 47 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 entnommene Warnung, den an Recht und Gesetz gebundenen Verantwortlichen auf datenschutzrechtliche Verstöße seiner beabsichtigten Verarbeitungsvorgänge aufmerksam zu machen und gibt dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit damit durchaus eine weitere Möglichkeit, rechtswidrigen Zuständen abzuhelfen.

Aufgrund der spezifischen Besonderheiten im Bereich des Verfassungsschutzes wurden die Befugnisse auf diese beiden Instrumente beschränkt. Dies entspricht der Bundesregelung in § 27 Nr. 2 BVerfSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz.

Wie schon unter dem Punkt „Auskunft der Betroffenen" ausgeführt, ist es Ziel der Regierungskoalition, die Anforderungen an das bestehende Darlegungs- und Begründungserfordernis für das Auskunftsersuchen zu reduzieren. Dies sollte die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angesprochene Einschränkung mindern.

Parlamentarische Kontrolle des Landesamts

Neben den im Tätigkeitsbericht erwähnten Änderungen durch das neue Gesetz zur Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen (Verfassungsschutzkontrollgesetz) ist eine deutliche Stärkung der parlamentarischen Kontrolle auch durch folgende Regelungen erfolgt:

Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission (§ 1 Abs. 3 Verfassungsschutzkontrollgesetz).

Geschaffen wurde ein Akteneinsichtsrecht für jedes Kommissionsmitglied, so dass kein Mehrheitsbeschluss mehr dafür erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Verfassungsschutzkontrollgesetz). Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben zur weiteren Unterstützung und Beratungsmöglichkeit auch das Recht erhalten, die Beratungsgegenstände nicht nur mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter ihrer Fraktion, sondern auch mit der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer ihrer Fraktion zu erörtern (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Verfassungsschutzkontrollgesetz).

Durch konkretisierte und zusätzliche Berichtspflichten der Landesregierung an die Parlamentarische Kontrollkommission wurde den Befugnissen des Landesamts und der besonderen Sensibilität der Materie Rechnung getragen (§ 3 Verfassungsschutzkontrollgesetz).

Außerdem wurde eine Pflicht zur Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission an den Hessischen Landtag eingeführt (§ 6 Verfassungsschutzkontrollgesetz). Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Landesregierung ihrer Unterrichtungspflicht zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nachgekommen ist.

Zu den weiteren im Tätigkeitsbericht angesprochenen Punkten ist Folgendes anzumerken:

Nähere Regelungen für die Geschäftsstelle können, sofern erforderlich, durch Geschäftsordnung erfolgen.

Vorgaben zum Sitzungsrhythmus der Parlamentarischen Kontrollkommission wurden nicht getroffen, weil sich aus der bisherigen Praxis insoweit kein Bedürfnis ergeben hat. Die Sitzungen finden nach Terminabstimmung regelmäßig oder anlassbezogen statt. Jedes Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission kann die Einberufung einer Sitzung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

Die Landesregierung stimmt der Auffassung, dass eine Klarstellung fehlt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Unterlagen für die Beratungen einsehen dürfen, nicht zu. Für Beratungen und Gedankenaustausch wurde neu zugelassen, dass die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt sind, die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission zu erörtern. Ein Akteneinsichtsrecht wurde damit jedoch nicht verbunden. Der Wortlaut der neuen Regelung ist insoweit eindeutig.

Zu 2.7 Vermehrte gesetzliche Prüfpflichten

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über vermehrte gesetzliche Prüfpflichten für Datenschutzbeauftragte und den dadurch verursachten Personalaufwand zur Kenntnis.

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Datenschutzbeauftragten, regelmäßige Kontrollen einzelner Datenverarbeitungsverfahren vorzunehmen, wurde mit § 29a HSOG eine neue Regelung ins HSOG aufgenommen. Danach sind mindestens alle zwei Jahre stichprobenartige Kontorollen bezüglich der Datenverarbeitung bei nach § 28 Abs. 2 zu protokollierenden Maßnahmen und von Übermittlungen nach § 23 HSOG durchzuführen.

3. Datenschutzbericht bis 24.05.2018 (nach HDSG und BDSG)

3.1 Allgemeine Verwaltung, Kommunen, Soziales

Zu 3.1.1 Datenübermittlung an Religionsgemeinschaften zur Festsetzung der Ortskirchensteuer

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 3.1.2 Amtshilfe der Sozialverwaltung auf Ersuchen eines Finanzamtes

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 3.1.3 Nutzung von Freitextfeldern bei e-meld21 ist unzulässig

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit insoweit zu, dass ein solches Freitextfeld nicht Teil des melderechtlichen Datensatzes nach § 3 BMG ist und keine über die in § 3 BMG hinausgehenden personenbezogenen Daten enthalten darf. Ein modernes Fachverfahren muss aber durchaus die Möglichkeit bieten, selbstverständlich ausschließlich behördeninterne, auch Bearbeitungsvermerke zu speichern, die im Hinblick auf das Auskunftsrecht nach § 10 BMG letztlich nicht anders zu beurteilen sind als temporäre Notizzettel in Papierform.

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung und damit der papierlosen Sachbearbeitung ist es zum Zwecke der behördeninternen Kommunikation neben der reinen Führung des Registers und damit der Speicherung ausschließlich der in § 3 BMG genannten personenbezogenen Daten deshalb unerlässlich, auch darüber hinaus erforderliche Bearbeitungsvermerke zu speichern. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Arbeitssituation in den Bürgerämtern, in denen ggf. bei jedem Kontakt mit dem Bürger immer wieder andere Mitarbeiter/innen angetroffen werden, die dann direkt die Sachbearbeitung übernehmen.

Da sich das Auskunftsrecht auf die in Art. 15 DS-GVO genannten personenbezogenen Daten beschränkt, sollte, bei bestimmungsgemäßer Befüllung der Freitextfelder ausschließlich mit Bearbeitungshinweisen und sonstigen nicht-personenbezogenen Daten, deren Beauskunftung i.d.R. nicht in Betracht kommen. Soweit sie im Einzelfall ggf. dennoch personenbezogene Daten enthalten, unterfielen sie auch dem Auskunftsrecht des Betroffenen, ebenso wie entsprechende Notizen in Papierform.

Zu 3.1.4 Videoüberwachung in Schwalbach am Taunus

Die Inbetriebnahme der zunächst temporären polizeilichen Anlage sowie die anschließende Errichtung der stationären Videoschutzanlage wurden durch den HBDI eng begleitet. Dabei konnte insbesondere geklärt werden, dass allein die Zahl der eingesetzten Kameras nicht zur Unzulässigkeit der Videoüberwachung führt.

Die vom HBDI angeführte Informationsveranstaltung im Bürgerhaus Schwalbach wurde aufgrund aufkommender kritischer Stimmen in der Bürgerschaft initiiert. An ihr nahm seinerzeit neben der Bürgermeisterin und dem Polizeipräsidenten auch ein Vertreter des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit teil. Durch die Beantwortung der Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern konnte eine entsprechende Transparenz zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, der Ausgestaltung der Anlage und der künftigen Nutzungsweise geschaffen werden. Mit Anlagenerrichtung wurden sodann von einem Mitarbeiter des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die korrekte Einstellung der Privatzonen gesichtet. Neben kleineren Korrekturen kam in diesem Fall auch die Thematik „Außenbestuhlung" auf. Auf Wunsch des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurden entsprechende Außenbestuhlungen von Gastronomiebetrieben im videoüberwachten Bereich unkenntlich gemacht (Verpixelung), um den Vorgaben des Datenschutzes entsprechend Rechnung zu tragen.

Weitere kritische Stimmen zur Videoschutzanlage wurden seither beim PP Westhessen nicht bekannt. Dem von dort in Schwalbach eingesetzten Schutzmann vor Ort wurden von Bürgern vielmehr eine Akzeptanz sowie die Erhöhung des Sicherheitsgefühls durch den Betrieb der Videoüberwachungsanlage signalisiert. Repräsentative Ergebnisse oder Aussagen hierzu liegen nicht vor. Das PP Westhessen berichtet, dass die Videoanlage bereits wiederholt im polizeilichen Bereich zur Aufklärung von Taten, Täteridentifizierungen oder zum Generieren neuer Ermittlungsansätze beigetragen hat.

3.2 Schulen, Hochschulen

3.2.1 Ohne Führungszeugnis und Gesundheitsauskunft zum Schulbesuch

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Novellierung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene ist in Planung. Den Anweisungen an die Schulen, sämtliche Hinweise und Verlautbarungen in Bezug auf die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen von den Veröffentlichungen, Werbematerialien und/oder sonstigen Medien der Schule und von sämtlichen Aufnahmedokumenten zu entfernen, wurde Folge geleistet.

3.2.2 Datenschutzkonforme Gestaltung der Ausschreibungsverfahren zur Beförderung gesundheitlich beeinträchtigter Schüler/-innen in Hessen

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Der geschilderte Sachverhalt war dem Hessischen Kultusministerium nicht bekannt. Es weist darauf hin, dass die Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens zur Beförderung gesundheitlich beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler nicht dem Zuständigkeitsbereich des Hessischen Kultusministerium unterliegt.

3.3 Verkehr, Daseinsvorsorge

3.3.2 Änderung des Verfahrens für die Ausstellung eines sog. Drohnenführerscheins

Es besteht keine Zuständigkeit der Landesregierung. Die ausschließliche Kompetenz zur Schulung und Beaufsichtigung der „Anerkannten Stellen" nach § 21d Luftverkehrsordnung (LuftVO) liegt beim Bund.

3.4 Gesundheitswesen

Zu 3.4.1 Akteneinsicht bei der Psychotherapeutenkammer Hessen (LPPKJP Hessen)

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

In das Abstimmungsverfahren zwischen dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Psychotherapeutenkammer Hessen war das Hessische Ministerium für Soziales und Integration nicht eingebunden. Durch die Anpassung der Satzung hat die Psychotherapeutenkammer Hessen Vorsorge getroffen, dass die Rechtslage eindeutig ist

und weitere, vergleichbare Fälle vermieden werden.

Zu 3.4.2 Vorstellung eines neuen Rollen- und Berechtigungskonzepts zum Krankenhausinformationssystem des Klinikums Höchst

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 3.4.3 Einsichtnahme in die Patientenakte durch Erben und Angehörige nach dem Tod des Patienten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

3.5 Technik, Organisation

3.5.1 Angriffsszenarien Spectre und Meltdown: Was bedeuten Sie für virtualisierte Umgebungen

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten und Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zustimmend zur Kenntnis.

Durch neue Angriffsszenarien wie Spectre und Meltdown bestehen besondere Herausforderungen zur Absicherungen der Informationstechnik insbesondere bei virtualisierten Umgebungen. Aus diesem Grund sind in den Sicherheitskonzepten zu IT-Verfahren in denen virtualisierte Systeme eingesetzt werden im IT-Verbund immer auch die Host-Systeme mit einzubeziehen. Maßnahmen zur Verhinderung der Angriffsszenarien Spectre und Meltdown sind zu ergreifen. In der HZD wurde zu diesem Zweck eine Task Force eingerichtet, die die notwendigen Maßnahmen für den IT-Betrieb der HZD ergriffen hat. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem für die HessenPC ein Biosupdate initiiert. Alle virtuellen Systeme der HZD wurden gegen Spectre und Meltdown gesichert. Die Terminalserversysteme sind zu einem großen Teil ebenso gepatcht. Die restlichen Systeme wurden bis 20. August 2019 gepatcht und sind dann ebenso umfangreich gegen Spectre und Meltdown gesichert.

Die Ressorts wurden über das Hessen3C und den AK Informationssicherheit über die Angriffsszenarien und ihre besonderen Gefahren informiert.

Die laut Hessischem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angegriffene Isolation der virtuellen Gast-Systeme kann für Systeme, für die ein entsprechender Schutz (Biosupdate) bereitgestellt wird, wiederhergestellt werden. Für die Zukunft ist darauf zu achten, dass bei den Updateprozessen auch die Firmware bzw. das BIOS der eingesetzten IT mit zu

berücksichtigen ist.

3.5.2 Einführung der App „BAföGdirect“

Die Landesregierung begrüßt die positive Bewertung der App durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

3.5.3 Bürger- und Unternehmensservice Hessen

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten und Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zustimmend zur Kenntnis.

Das Onlinezugangsgesetz von 2017 (OZG) sieht nicht nur vor, dass alle Verwaltungsleistungen auch digital zur Verfügung stehen sollen, es verpflichtet den Bund und Länder zusätzliche, für Bürger und Unternehmen interoperable Nutzerkonten zur Verfügung zu stellen. Hier baut Hessen auf die Vorarbeiten zum Bürger- und Unternehmensservice Hessen (BUS Hessen) auf. Im Rahmen des Vorprojekts „Umsetzung OZG“ wurde für das Servicekonto mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz eine Muster-Vorabkontrolle durchgeführt und ein Muster-Verfahrensverzeichnis erarbeitet.

Die Zuständigkeit für die Entwicklung dieser Nutzerkonten nach dem OZG ist inzwischen von dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung in der Hessischen Staatskanzlei übergegangen. Das Hauptprojekt Umsetzung OZG Land hat begonnen. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird umfassend eingebunden.

Zu 3.6 Arbeitsstatistik (bis 24.05.2018)

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Arbeitsstatistik seiner Behörde zur Kenntnis.

4. Datenschutzbericht ab 25.05.2018 (nach DS-GVO, BDSG neu, HDSIG)

4.1 Querschnittthemen der DS-GVO

Zu 4.1.1 Zum Umfang des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 DS-GVO

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Umfang des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 DS-GVO zu.

Zu 4.1.2 Handhabung des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 DS-GVO im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes

Zu den Ausführungen im Tätigkeitsbericht ist anzumerken, dass das für die hessischen Beamtinnen und Beamten geltende Personalaktenrecht im Hessischen Beamtengesetz (HGB) für die Handhabung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DS-GVO zulässige Spezifizierungen nach Art. 88 Abs. 1 DS-GVO im Beschäftigungskontext enthält, die nachfolgend dargestellt werden. Diese sind nach Abschnitt III Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zu §§ 86 ff. des Hessischen Beamtengesetzes vom 19.12.2016 (StAnz. 2017 S. 7) für die Personalaktenführung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Landes Hessen entsprechend anzuwenden, soweit die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit den tarifrechtlichen inhaltsgleich sind beziehungsweise die jeweils maßgebenden Tarifverträge keine eigenen Regelungen enthalten oder darin keine speziellen Intentionen der Tarifparteien ersichtlich sind.

§ 89 Abs. 1 HBG stellt nach Art. 6 Abs. 1 c) bzw. e) DS-GVO die Rechtsgrundlage für das Einsichts- und Auskunftsrecht der Beamtinnen und Beamten – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – in ihre Personalakte dar. Die Einsichtnahme wird dabei neben der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO zugelassen und die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Hierbei handelt es sich um eine zulässige Spezifizierung nach Art. 88 Abs. 1 DS-GVO im Beschäftigungskontext, da das Einsichts- und Auskunftsrecht in § 89 HBG in erster Linie auf dem unmittelbaren Persönlichkeitsrecht beruht und die Beamtinnen und Beamten besser in die Lage versetzen soll, ihre Belange gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, Art. 2 Abs. 3 HV). Es ist dem entsprechend auch Ausdruck der Fürsorgepflicht. Da das Einsichtsrecht somit nicht nur auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beruht und es sich daher nicht nur um ein Betroffenenrecht nach Art. 12 ff. DS-GVO handelt, steht es neben dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO.

§ 89 Abs. 3 HBG schränkt das Auskunfts- und Einsichtsrecht der betroffenen Person in Bezug auf Kopien sowie Informationen in einem gängigen elektronischen Format gemäß Art. 15 Abs. 3 DS-GVO ein. Diese Beschränkung erfolgt auf der Grundlage des Art. 15 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 1 a) bis i) DS-GVO. Abs. 3 gilt auch für Personen nach Abs. 2 (Bevollmächtigte, Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte). Ihnen werden nach Art. 88 Abs. 1 DS-GVO über Art. 15 hinaus ein Recht auf Einsichtnahme/Auskunft eingeräumt sowie auf Verlangen Kopien sowie Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Diese Rechte leiten sich zwar vom Einsichtsrecht der Beamtin oder des Beamten selbst ab, stellen aber auch eigenständige Rechte dar, die nicht auf Datenschutzrecht beruhen, sondern bezüglich der Bevollmächtigten auf § 14 HVwVfG und § 67 VwGO und bei den Hinterbliebenen der Rechtswahrung dienen.

§ 93 Abs. 4 HBG regelt, dass bei erstmaliger Speicherung der oder dem Betroffenen die Art der über sie oder ihn nach § 93 Abs. 1 HBG gespeicherten Daten mitzuteilen ist, bei wesentlichen Änderungen ist sie oder er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfängerinnen und Empfänger und des Inhalts der Datenübermittlung in automatisierten Verfahren allgemein bekanntzugeben. Die Vorschrift stellt eine Spezifizierung nach Art. 88 Abs. 1 DS-GVO im Beschäftigungskontext dar, da sich verschiedene Informationspflichten zwar auch schon aus Art. 13 und 14 DS-GVO ergeben, aber keine Informationspflicht bei Erstspeicherung über die Art der Daten. Insoweit besteht nach Art. 15 Abs. 1 b) DS-GVO nämlich nur ein Auskunftsrecht. Außerdem enthält sie eine Dokumentationspflicht und allgemeine Bekanntgabe des Verwendungszwecks, der Empfängerinnen/Empfänger sowie des Inhalts.

Zu 4.1.3 Pflicht zur Meldung von Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 4.1.4 Quittierung von Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

4.2 Europa, Internationales

Zu 4.2.2 Europaweite Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur europaweiten Zusammenarbeit seiner Behörde mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden zur Kenntnis.

4.3 Allgemeine Verwaltung, Kommunen, Polizei

Zu 4.3.1 Projekt „Digitale Modellbehörde“

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten und Hessischen Beauftragten zu.

Das Projekt „Digitale Modellbehörde“ hat im Vorprojekt „Digitale Modellbehörde“ Vorarbeiten für einen standardisierten Prozess der Einbindung des Datenschutzes im angepassten Rah-

men der Methodik PRINCE2 geleistet. Dieser Prozess wird auch in künftigen Umsetzungsprojekten zur Einhaltung der Anforderungen aus der DS-GVO und dem HDSIG eingehalten werden.

Zu 4.3.2 „Digitale Modellbehörde" – Teilprojekt „Anerkennungsprämie"

Die Landesregierung dankt dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für die konstruktive Zusammenarbeit mit der Teilprojektleitung zur „Digitalisierung der Anerkennungsprämie" im Vorfeld der Umsetzung des Verfahrens. Durch diese konnten neue Aspekte eingebracht und wichtige Inhalte zur Einhaltung des Datenschutzes umgesetzt werden.

Im Tätigkeitsberichts wurden die Antragsteller sowie am Antragsverfahren beteiligte Organisationen jedoch nicht ihren Aufgaben entsprechend dargestellt und die geplante Lösung folglich nicht in der tatsächlichen Umsetzung beschrieben. Das betrifft unter anderem die fehlende Beschreibung der Antragstellung durch die Einheiten und Einrichtungen des Hessischen Katstrophenschutzes, die Darstellung der IT-Lösung sowie der damit verbundene Ablauf der Antragstellung.

Um Irritationen zu vermeiden, ist das Antragsverfahren im Folgenden nochmals korrekt dargestellt:

Seit 2011 können Mitglieder der Einsatzabteilungen Freiwilliger Feuerwehren und seit 2017 Mitglieder in Einheiten und Einrichtungen des Hessischen Katastrophenschutzes sowie des THW eine Anerkennungsprämie für ein 10-, 20-, 30- und 40-jährige Dienstzeit erhalten. Das derzeit noch rein papierbasierte Verfahren soll im Zuge der Digitalisierung medienbruchfrei realisiert werden. Dabei entfällt auch die händische Erfassung der Antragsdaten bei den Regierungspräsidien.

Um dies zu gewährleisten, werden die Anträge für Mitglieder der oben genannten Organisationen über ein Online-Portal bzw. direkt im Antragsportal civento der ekom21 gestellt. Mit der Veröffentlichung des noch ausstehenden Erlasses über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen sowie Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen wird die Einreichung von Anträgen in Papierform nur ausnahmsweise in besonderen Antragssituationen möglich sein.

Das Antragsverfahren wurde im Bereich des Katastrophenschutzes angepasst, so dass die

Anträge von den örtlichen Einheiten und Einrichtungen gestellt und über den jeweiligen Landesverband beantragt werden. Die zuständigen Landkreise nehmen den Antrag zur Kenntnis und leiten diesen an das Regierungspräsidium weiter. Die Antragstellung des THW erfolgt über die Regionalstellen direkt beim Regierungspräsidium.

Die Anerkennungsprämie im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren soll mit dem neuen Erlass auch auf Mitglieder in den Ehren- und Altersabteilungen ausgeweitet werden. Dies war im Prozess neu zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll es über eine Schnittstelle ermöglicht werden, die Daten aus dem Feuerwehrprogramm FLORIX direkt in das Bearbeitungsprogramm civento zu übertragen. Damit bleiben die Funktionalitäten der Antragstellung im Bereich der Feuerwehren gleich. Demnach werden die Anträge von den beauftragten Personen gestellt und von der Gemeinde beim zuständigen Regierungspräsidium beantragt. Eine erneute Plausibilitätsprüfung ist dabei nicht erforderlich, da fehlerhafte oder nicht ausreichend ausgefüllte Anträge nicht mehr an die Regierungspräsidien übersandt werden können.

Nach dem Antragseingang bei den Regierungspräsidien werden wie bisher auch die Unterlagen zur Verleihung erstellt. Neu ist dabei, dass der oder dem Geehrten ein Zugangscode mitgeteilt wird, über den die Auszahlung der Anerkennungsprämie direkt nach der Verleihung beantragt werden kann. Ist er dazu nicht in der Lage, sind die Anträge auf Auszahlung wie bisher auch dem Regierungspräsidium zu übersenden.

Die Realisierung der Auszahlung erfolgt dann wieder medienbruchfrei über EKRW nachdem die Regierungspräsidien die Auszahlung freigegeben haben.

Zu 4.3.3 Veröffentlichungen auf kommunalen Internetseiten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 4.3.4 Auskunft aus polizeilichen Auskunftssystemen des Landes Hessen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Praxis im HLKA wurde in Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die gesetzlichen Vorgaben angepasst. Eine konkrete Anzahl von Anfragen, in denen das Einholen ergänzender Informationen erforderlich ist, kann aufgrund fehlender statistischer Erhebungen nicht erfolgen. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass in der Mehrzahl der Fälle seitens der Antragsteller ausreichende Informationen zur zweifelsfreien

Identifizierung bzw. korrekten Übermittlung der Auskunft übermittelt werden oder unaufgefordert Ausweiskopien dem Antrag beigelegt sind. Die Ausweiskopien werden nach Erledigung zurückgesandt.

Zu 4.3.5 Datenaustausch zwischen Industrie- und Handelskammern und der Finanzverwaltung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 4.3.6 Anfertigung und Nutzung von 360°-Panoramaaufnahmen zur Berechnung wiederkehrender Straßenbeiträge

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

4.4 Schule, Hochschulen

Zu 4.4.1 Keine WhatsApp im Schulalltag für Lehrkräfte – Gibt es eine Alternative?

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Die hessischen Lehrkräfte wurden mit der „Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit Sozialen Netzwerken in hessischen Schulen" darüber informiert, dass Messenger-Dienste wie WhatsApp für die schulische Kommunikation nicht verwendet werden sollen. Diese Handreichung enthält Hinweise für den angemessenen Umgang mit sozialen Netzwerken sowohl in der privaten als auch in der schulischen Kommunikation sowie für eine unterrichtliche Behandlung des Themas. Für Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) verweist sie darauf, dass diese in der schulischen Kommunikation – aufgrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Problematik und weil diese nur als App für mobile Geräte zur Verfügung stehen – nicht eingesetzt werden sollten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der schulinternen und unterrichtsrelevanten Kommunikation gewährleistet werden muss, dass ausnahmslos alle Betroffenen erreicht werden.

Die Handreichung wurde mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt und am 9. Februar 2015 den Schulen gemeinsam mit weiteren Informationen zu Fragen des Jugendmedienschutzes zugesandt. Darüber hinaus wurde sie im Amtsblatt 2015 (S. 91 bis 94) veröffentlicht.

Die Schulen werden kontinuierlich über das Thema informiert. Mit der zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 veröffentlichten Handreichung zum Jugendmedienschutz wurden die Schulen nochmals auf o.g. Handreichung hingewiesen. Darüber hinaus steht seit Januar 2018 ein Flyer zum Thema Jugendmedienschutz zur Verfügung, der ebenfalls auf die Handreichung verweist.

Das Hessische Kultusministerium befindet sich mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Austausch über mögliche alternative Lösungen für Messenger-Dienst-Angebote, die eine sichere Kommunikation ermöglichen und der Lebenswirklichkeit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern entsprechen. Derzeit befindet sich das Schulportal als pädagogische Lern- und Arbeitsplattform im Aufbau. Es ist beabsichtigt, eine Messenger-Funktion über das Schulportal anzubieten.

Zu 4.4.2 Internetbasierte Lernverlaufsdiagnostik mit quop

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Lernverlaufsdiagnostik-Software quop wird im Schuljahr 2019/2020 weiterhin in den Schulen zur Anwendung kommen. Die datenschutzrechtlichen Ausführungen im Bericht werden beachtet.

Zu 4.4.3 „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage" – auch ein begrüßenswertes Projekt hat den Datenschutz zu beachten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Das Hessische Kultusministerium hat datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich des derzeitigen Verfahrens gegenüber dem Trägerverein geltend gemacht und gleichzeitig einen Vorschlag für ein modifiziertes Zertifizierungsverfahren unterbreitet, damit hessische Schulen weiterhin an dem Zertifizierungsverfahren „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage" teilnehmen können. Der Trägerverein hat gegenüber dem Hessischen Kultusministerium erklärt, dass nach Rücksprache mit der Bundeskoordination Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage das Aufnahmeverfahren nunmehr zum 1. Januar 2020 angepasst werde, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

4.6 Gesundheitswesen

Zu 4.6.1 Prüfung der Informationen nach Art. 13 DS-GVO im Gesundheitsbereich

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 4.6.2 Nichtbehandlung im Fall der Weigerung von Patientinnen und Patienten, den Info-Flyer nach Art. 13 DS-GVO zu unterzeichnen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

In das Abstimmungsverfahren zwischen dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Landesärztekammer war das Hessische Ministerium für Soziales und Integration nicht eingebunden.

4.7 Wirtschaft, Vereine

Zu 4.7.4 Entwicklung der Beachtung von Datenschutz bei Vereinen

Die Landesregierung begrüßt die ausgewogenen Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz in Sportvereinen. Gleichwohl möchten die Landesregierung bei dieser Gelegenheit erneut auf die besondere Situation der zumeist ehrenamtlich geführten Vereine hinweisen.

Um die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen nicht mit weiteren bürokratischen Hürden zu belasten, gilt es, die Anforderungen durch die DS-GVO so gering wie möglich zu halten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Dies entspricht auch der Vorgabe des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode:
„Um insbesondere Vereine und ehrenamtlich Tätige im Umgang mit dem Datenschutz zu unterstützen, werden wir im Dialog mit den Interessenvertreterinnen und -vertretern des Ehrenamtes eine praxisgerechte Anwendung der Datenschutzgrundverordnung ermöglichen." (Zeilen 2764 ff.)
Die DS-GVO darf auch im Interesse ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung ehrenamtliches Engagement nicht mit übermäßiger Bürokratie überfordern. Vor allem Vereine und die vielen dort tätigen Ehrenamtlichen müssen daher auch künftig durch eine sachgerechte und Augenmaß bewahrende Anwendung der DS-GVO vor überbordenden datenschutzrechtlichen Anforderungen geschützt werden. Das hat mittlerweile auch die Bundesregierung erkannt und Erleichterungen bei den Anforderungen an den Datenschutz auf den Weg gebracht.

Von daher ist es ausdrücklich zu begrüßen, wenn der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, wie er ausführt, *„mit Augenmaß vorgeht und keine übertriebenen Anforderungen, vor allem nicht in zeitlicher Hinsicht stellt."*

Sein Rat an alle Vereine, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu ernennen, ist sicherlich gut gemeint. Viele Vereine sind aber darauf angewiesen, sich die entsprechende Expertise extern einzukaufen, was finanziell - gerade bei kleinen Vereinen - eine große Belastung darstellt.

Zudem ist durch das neue Datenschutzrecht auch bei den Verbänden ein hoher Verwaltungs- und Beratungsaufwand entstanden. So hat der Landesportbund Hessen im vergangenen Jahr eine eigene Stelle für das Thema Datenschutz eingerichtet.

Der Bundesrat hat am 20. September 2019 dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 2019 verabschiedeten Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU zugestimmt (Bundesrats-Drucksache 380/19). Darin ist eine Änderung von § 38 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetzes enthalten, mit der die Zahl der Personen, ab der ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, auf 20 Personen heraufgesetzt wird. Diese Änderung soll insbesondere ehrenamtliche Vereine entlasten.

4.9 Internet

Zu 4.9.1 Veröffentlichung von Beschäftigtenfotos

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu, dass bei der Veröffentlichung von Beschäftigtenfotos eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich ist.

Der hessische Gesetzgeber hat von der Öffnungsklausel des Art. 88 DS-GVO Gebrauch gemacht und mit § 23 HDSIG eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses geschaffen, die für die öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise gilt.

Im Hinblick auf den Beamten- und Arbeitnehmerbereich ist noch zu ergänzen, dass § 86 Abs. 4 HGB nach Art. 88 Abs. 1 DS-GVO eine bereichsspezifische Vorschrift zur Datenerhebung im Beschäftigungskontext enthält. Danach darf der Dienstherr personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt.

Hinsichtlich der Erwägungen zur Erforderlichkeit kann insoweit wiederum auf die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu § 26 Abs. 1 BDSG im Tätigkeitsbericht (Seite 140) Bezug genommen werden.

Zu 4.9.2 Datensparsamkeit durch die DS-GVO: Radikale Änderungen der DENIC e.G. bei der Registrierung deutscher Domains und Whois-Aufkünften

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten und Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

4.10 Technik, Organisation

Zu 4.10.1 Standard-Datenschutzmodell wird konkret: Wenden Sie DS-GVO-konforme Maßnahmen an

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten und Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Zu 4.10.2 MUSS-Listen in Europa zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung der MUSS-Listen zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung durch die Aufsichtsbehörden zur Kenntnis.

Zu 4.10.3 Datenschutzfolgenabschätzung nach dem Methodik-Modell der französischen Aufsichtsbehörde

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Datenschutzfolgenabschätzung nach dem Methodik-Modell der französischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

4.11 Bußgeldverfahren, Meldungen von Datenpannen

Zu 4.11.1 Europäisierung des Bußgeldverfahrens und Kollisionspunkte mit dem nationalen Recht

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 4.11.2 Die ersten Bußgeldverfahren unter dem Regime der DS-GVO

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu ersten Bußgeldverfahren unter dem Regime der DS-GVO zur Kenntnis.

Zu 4.11.3 Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 DS-GVO

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 DS-GVO zur Kenntnis.

Zu 4.11.4 Erfahrungsbericht und Statistik zu den Meldungen gemäß Art. 33 DS-GVO im Gesundheitsbereich

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird die seiner Rechtsaufsicht unterstehenden Körperschaften auf das Formular des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Abgabe einer Meldung nach Art. 33 DS-GVO hinweisen, damit die Mindestanforderungen aus Art. 33 Abs. 3 DS-GVO zum Inhalt und Umfang der bereitzustellenden Informationen erfüllt werden.

Zu 4.12 Arbeitsstatistik ab 25.05.2019

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Arbeitsstatistik seiner Behörde ab dem 25. Mai 2018 zur Kenntnis.

5. Bilanz

Zu 5.1 Digitalisierungsprojekt Schultagebuch für Kinder beruflich Reisender schreitet voran

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berät die Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz (KMK) kontinuierlich zu den Fragestellungen des Datenschutzes bei der Entwicklung des digitalen Lernens unterwegs (DigLu) und unterstützt erfolgreich den intensiven Klärungsprozess zu den für das Projekt DigLu relevanten länderübergreifenden datenschutz-rechtlichen Fragen.

Zu 5.1.1 Die rechtliche Grundstruktur des Projekts ist geschaffen

Die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind für den Zeitraum bis 31. Dezember 2018 zutreffend. Ergänzend wird mitgeteilt, dass aktuell

die DigLu-Arbeitsgruppe von einer Ländervereinbarung ausgeht und nicht von einer Verwaltungsvereinbarung. Auch ist ein Wechsel zu einem anderen Netzwerkanbieter in Planung.

Zu 5.1.2 Bei Software und Einzelfragen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht noch Klärungsbedarf

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die DigLu-Arbeitsgruppe trifft sich weiterhin regelmäßig mit den Vertreterinnen und Vertretern des Datenschutzes der Länder, um Fragen zu klären. Zu ergänzen ist, dass sich die AG auf den Begriff „Schultagebuch" (statt z.B. „Lerntagebuch" oder „Klassen-buch") geeinigt hat und diesen einheitlich verwendet.

Zu 5.1.3 Ausblick

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Pilotländer haben entsprechende Vorbereitungen getroffen, die Pilotphase zum Schuljahr 2019/2020 starten zu lassen. Es hat entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für die Bereichslehrkräfte gegeben. Ebenso sind alle allgemein bildenden Schulen informiert worden.

Zu 5.2 Datenschutzkonformer Einsatz von Microsoft Office 365 an Schulen (46. Tätigkeitsbericht, Ziff. 9.3)

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich in seiner öffentlichen Stellungnahme vom 9. Juli 2019 dahingehend positioniert, dass die Cloudanwendung Microsoft Office 365 im Schulbereich unzulässig sei. Gleichzeitig enthält die Veröffentlichung den Hinweis, dass sich der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Microsoft weiterhin über eine datenschutzkonforme Lösung im Austausch befinde, um den schulischen Bedarfen, insbesondere im beruflichen Bereich, entgegenzukommen. Dies ist zu begrüßen, da seitens vieler Schulen und Schulträger ein großes Interesse an der Nutzung von MS Office 365 besteht, da es sich dabei um eine in der Arbeitswelt gängige Softwarelösung handelt.

Seitens des Kultusministerium wurde über die Staatlichen Schulämter eine Information der

Schulen bezüglich der o.g. Stellungnahmen veranlasst.

Mit einer zweiten Stellungnahme zum Einsatz von Microsoft Office 365 in hessischen Schulen informierte der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit am 2. August 2019 darüber, dass die Zulässigkeit des Einsatzes von Microsoft Office 365 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt sei. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit modifiziert mit der zweiten Stellungnahme die weitere Nutzung der Anwendung durch hessische Schulen dahingehend, dass die Nutzung von Microsoft Office 365 durch hessische Schulen geduldet werde, welche diese Anwendung bereits erworben haben, sowie für Schulen, bei denen der Erwerb haushaltsrechtlich gesichert sei.

Die zweite Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 2. August 2019 wurde den Staatlichen Schulämtern zur Weiterleitung an die Schulen am 9. August 2019 übermittelt. Den Schulen wird in Anbetracht des finanziellen Risikos von dem Erwerb der Software bis auf Weiteres abgeraten.

Darüber hinaus werden die Dienstversammlungen mit den Fachberaterinnen und Fachberatern Medienbildung und der regelmäßige Austausch mit den IT-Zuständigen der Schulträger seitens des Fachreferats dazu genutzt, um über den aktuellen Stand zu informieren.

Da der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in seiner o.g. Stellungnahme auch andere Cloudlösungen von US-Konzernen (Google und Apple) als nicht datenschutzkonform ansieht, sind erhebliche Auswirkungen auf den Einsatz digitaler Medien im Unterricht zu befürchten, da durch eine begrenzte Software- und Hardwareauswahl mobiles Lernen stark eingeschränkt würde.

Um die Umsetzung des Digitalpakts nicht zu behindern, bedarf es deshalb eines weiteren engen Austauschs mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Landesebene, um praktikable datenschutzkonforme Lösungen zu finden. Da auch länderübergreifend Handlungsdruck besteht, ist es sinnvoll, auf KMK-Ebene eine Lösung zu forcieren. Dazu kann ein Austausch mit den Deutschland-Vertretungen der o.g. Konzerne hilfreich sein, was im Zuge der Umsetzung der KMK-Strategie in den KMK-Gremien bereits angedacht ist.

Zu 5.3 Umgang mit Patientenakten nach Schließung eines Krankenhauses – Die Neuregelung des § 12 Abs. 5 HKHG

Die Landesregierung beabsichtigt, die Aufnahme einer spezifischen dem bereits dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bekannten Entwurf von § 12 Abs. 5 HKHG vergleichbaren Regelung im Rahmen der bevorstehenden Reform des Hessisches Krankenhausgesetzes, welches bis zum 31. Dezember 2020 befristet ist, auch im Lichte der weiteren Anmerkungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu prüfen.

Hinweis der Landesregierung betreffend Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz – zur Kenntnis.

Nach § 15 Abs. 4 HDSIG ist die Landesregierung nicht verpflichtet, zur Tätigkeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 BDSG Stellung zu nehmen. Bei den entsprechenden Textziffern (3.3.1, 4.1.5, 4.1.6, 4.1.7, 4.2.1, 4.5.1-4.5.3, 4.7.1-4.7.3, 4.8.1, 4.8.2, 4.10.4) entfällt deshalb die Stellungnahme.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung hat die Landesregierung zu Textziffern des Tätigkeitsberichts dennoch Stellung genommen, wenn darin Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich und den Aufgaben der Landesregierung angesprochen wurden.

Zweiter Teil – Erster Bericht zur Informationsfreiheit

Zu 1. Einleitung

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Entwicklung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und dessen Erstreckung in den Bereich des Informationszugangs zur Kenntnis.

Zu 2. Grundzüge des Hessischen Informationsfreiheitsgesetzes

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu den Grundzügen des Hessischen Informationsfreiheitsgesetzes zu.

3. Bisherige Umsetzung

Zu 3.1 Informationsanträge an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Informationsanträgen, die an seine Behörde gerichtet waren, zur Kenntnis.

Zu 3.2 Informationsanträge an andere öffentliche Stellen

Informationsanträge an Kommunen

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Informationsanträgen gegenüber Kommunen zur Kenntnis.

Informationsanträge insbesondere an Ministerien

Mit Stand September sind mehrere Klagen wegen Ablehnung des Informationszugangs gegen das Land Hessen bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden anhängig.

Die Kosten – eine umfangreiche wissenschaftliche Anfrage beim Kultusministerium

Die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind im Wesentlichen zutreffend. Richtigzustellen ist, dass dem Antragsteller die voraussichtlich zu erhebenden Kosten in Höhe von 600 Euro mitgeteilt wurden. Im Folgenden wurde das Verfahren vom Antragsteller nicht fortgeführt, weswegen ein Kostenbescheid nicht zu fertigen war.

Wiesbaden, den 28. November 2019

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister des Innern und für Sport